

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Die rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb in der Gelnhäuser Neue Zeitung vom 09.07.2019

Bauleitplanung der Stadt Bad Orb Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Orb

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb beschloss am 19.06.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Gesamtgemarkung der Stadt Bad Orb.

(2) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Mit der Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt die geplante städtebauliche Entwicklung und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Insbesondere ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan Lage und Umfang der vorhandenen Bebauung und beabsichtigten Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung für das gesamte Stadtgebiet.

(4) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Orb.

(5) Die Unterrichtung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB und dient auch der Ermittlung des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, die dann im Umweltbericht dokumentiert und öffentlich ausgelegt wird.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Begründung:

Für das Stadtgebiet existiert kein Flächennutzungsplan. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat im Zuge bisheriger Bauleitplanverfahren den fehlenden Flächennutzungsplan seit vielen Jahren angemahnt und auf die gesetzlichen Vorgaben und Erfordernisse hingewiesen. Aufgrund der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Regionalplan Südhessen 2010, BauGB-Novellen seit 2001, Änderungen des WHG, HWG, HENatG und BNatSchG, etc.) wird der Flächennutzungsplan neu aufgestellt, um die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen zukunftsorientiert darzustellen. Auch der Regionalplan Südhessen

soll fortgeschrieben werden, sodass durch die Neuaufstellung der kommunalen Planung eine Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Regionalplanes geschaffen werden kann.

Gemäß den Vorschriften des BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB).

Bad Orb, den 24.06.2019

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Roland Weiß
(Bürgermeister)

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-